

MATER SEMPER CERTA EST – WIRKLICH?¹

Zusammenfassung: Die Mutterschaftsvermutung (*mater semper certa est*) entspringt dem Römischen Recht. Seit jeher galt sie als unanfechtbar. Die Entwicklung der Biomedizin, Reproduktionstechnologie und die Veränderungen in den Gesellschaftsstrukturen verursachten bereits vor Jahren Risse in dieser traditionellen Vermutung. Mit der Zeit wurden die Risse immer größer, weshalb es nicht überrascht, dass ausgewählte Rechtsordnungen und Richter in Gerichtsverfahren begannen, Lösungen für diese neu entstandenen Verhältnisse zwischen der Mutter und ihrem Kind zu suchen. In diesem Beitrag stellt die Autorin ausgewählte Gesichtspunkte, welche die Begriffe der traditionellen Rechtsvermutung der Mutterschaft beeinflussten, dar.

Schlüsselworte: Rechtsvermutung der Mutterschaft, Transsexualität, Leihmutterschaft, anonyme Geburt, Mehrelternschaft.

1. Einleitung

Rechtsvermutungen (lat. *presumptio iuris*) stellen eine nützliche und effektive Art der Lösung rechtlicher Fragen dar. Die rechtsvermutung ist im Wesentlichen eine rechtliche Abkürzung, die dem Gericht ermöglicht, eine Entscheidung zu treffen, wenn eine Reihe an Fakten festgestellt wird. Die Rechtsvermutung ist nämlich ein rechtlicher Tatbestand, der aufgrund anderer Fakten als wahr gilt, ohne dass dies nachzuweisen wäre. Möchte die Gegenpartei eine Rechtsvermutung anfechten, geht die Beweislast auf sie über. Die Verwendung von Rechtsvermutungen ermöglicht die Erhöhung der Effektivität und Gewissheit.²

Man unterscheidet anfechtbare (lat. *praesumptio iuris tantum*) und unanfechtbare Rechtsvermutungen (lat. *praesumptio iuris et de iure*). Bei der anfechtbaren Rechtsvermutung erkennt das Recht die Vermutung als wahr an, ermöglicht aber gleichzeitig, dass sie angefochten und bewiesen werden kann, dass sie nicht der Wahrheit entspricht. Bei der unanfechtbaren Vermutung ist der Gegenbeweis dagegen möglich. Die unanfechtbare Rechtsvermutung, die eine rechtliche Fiktion darstellt, kann nicht angefochten werden, beziehungsweise ist dagegen kein Gegenbeweis möglich. Das Verfassungsgericht der Republik Slowenien (USRS) schrieb hinsichtlich der Rechtsvermutung:

1 The research for this paper was carried out within the framework of the Central European Professoer's Network, coordinated by the University of Miskolc – Central European Academy.

Der Beitrag wurde von Mladen Kraljić, univ. dipl. iur., in die deutsche Sprache übersetzt (mladen.kraljic@um.si).

2 Vedder, J. J & Miller, B. M., Presumptions in Paternity Cases: Who Is the Father in the Eyes of the Law?. *Family Advocate*, 2018, Vol. 40, No. 4, <https://www.lawmoss.com/publication-presumptions-in-paternity-cases-who-is-the-father-in-the-eyes-of-the-law> (11.09.2022).

„Eine Rechtsvermutung liegt vor, wenn gesetzlich ohne Beweis gilt, dass bestimmte Fakten aufgrund ihrer Verbindung mit anderen Fakten, deren Existenz (Nichtexistenz) nach den allgemeinen Regeln zu beweisen sind, bestehen oder nicht bestehen. Somit werden die Vermutungen durch zwei Fakten, die sich in einer bestimmten Verbindung befinden, vorausgesetzt: den ersten Fakt, der schwer nachzuweisen ist und dessen Existenz (Nichtexistenz) gesetzlich vermutet wird und den zweiten Fakt, der damit nach dem ordentlichen Verlauf der Dinge in einem bestimmten Verhältnis steht und nach den allgemeinen Regeln leichter zu beweisen ist ... Somit unterscheidet sich rechtliche Fiktion von der Rechtsvermutung dadurch, dass mit der Vermutung etwas als wahr vorausgesetzt wird, was wahrscheinlich wahr ist, während mit der rechtlichen Fiktion etwas als wahr erklärt wird, wovon man weiß dass es nicht wahr ist.“³

Im Familienrecht sind zwei traditionelle Rechtsvermutungen zu finden (die der Mutterschaft und die der Vaterschaft⁴), die uns bereits aus dem Römischen Recht begleiten. Die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern hatten und haben heute noch eine Schlüsselbedeutung für jeden Einzelnen, da daraus viele (vor allem Kinder-) Rechte und (elterliche) Verpflichtungen hervorgehen. Somit stellt die Feststellung der Mutterschaft ein wichtiges Segment des Familienrechts dar. War dies früher noch eine sehr einfache Frage, trugen die Entwicklung der Technologie, der Medizin und die Veränderungen in den Familienstrukturen zu Komplikationen bei der Suche nach der Antwort auf die Frage – ‚Wer ist die Kindesmutter?‘

2. Rechtsvermutung der Mutterschaft

Die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes der Mutter beziehungsweise die Mutterschaft wird traditionell gesehen auf den natürlichen Umständen, die aufgrund bestimmter natürlicher Erfahrungen zu diesem Schluss führten, begründet.⁵ Die Mutterschaft ist die Rechtsverbindung zwischen der Mutter und dem Kind, die somit traditionell durch die Kindesgeburt errichtet wurde.

Auch das neue Familiengesetzbuch⁶ (slow. Abk. DZ) von 2017 besitzt in 112 die Mutterschaftsvermutung: *„Als Kindesmutter gilt die Frau, die es gebärt.“* Es geht

³ Verfassungsgericht der Republik Slowenien U-I-135/00-77, 09.09.2002.

⁴ Vgl. ECLI:SI:VSCE:2013:CP.340.2013, 21. November 2013: *„Richtig ist der materiell-rechtliche Standpunkt des Gerichts erster Instanz, dass nach unseren Vorschriften jedermann nur einen Vater haben kann und dass auf die Feststellung der Vaterschaft von Kindern, die ehelich geboren sind, nicht geklagt werden kann, solange nach der Rechtsvermutung der Ehemann der Mutter als Vater gilt, was bedeutet, dass primär die gesetzliche Vaterschaft anzufechten ist, erst dann kann die Feststellung der Vaterschaft des behaupteten biologischen Kindesvaters beantragt werden.“*

⁵ Lüderitz, A., *Familienrecht – ein Studienbuch*, 27. Auflage, München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1999, S. 243.

⁶ Familiengesetzbuch (Družinski zakonik): Uradni list (Gesetzblatt) RS, Nr. 15/2017, 21/2018 – ZNOrg, 22/2019, 67/2019 – ZMatR-C, 200/2020 – ZOOMTVI, 94/2022 – Entsch. VerfG, 94/2022 – Entsch. VerfG.

um die alte römische Rechtsvermutung »*mater semper certa est*«⁷, die bis zur heutigen Zeit erhalten blieb. Traditionell gesehen galt diese Rechtsvermutung als unanfechtbar. Die Mutter war nämlich diejenige, aus deren Gebärmutter das Kind kam. In der Mehrheit der Fälle sah das jemand beziehungsweise wohnte jemand der Geburt bei. Andererseits galt bei der Vaterschaft lange, dass sie nicht überprüfbar war. Bei der Prüfung beziehungsweise Anfechtung der Vaterschaft stützten sich die Gerichte eher auf Meinungen als auf Sachverhalte (z. B. konnte die Vaterschaft angefochten werden, wenn nachgewiesen wurde, dass der Vater in der Zeit der Empfängnis nicht im Land war). Im gegenteiligen Fall, wenn der Ehemann mit der Mutter in der Zeit der Empfängnis Geschlechtsverkehr hatte, galt er als Vater, obwohl nachgewiesen wurde, dass sie mit mehreren (z. B. 20) Männern Geschlechtsverkehr hatte.⁸

Die Geburt stellte das konstitutive Element des Rechtsverhältnisses zwischen der Frau (der Mutter) und dem Kind dar. Die Frau, die das Kind gebär, war somit in der Regel genetisch, rechtlich und sozial mit ihrem Kind verbunden. Die Rechtsvermutung der Mutterschaft galt also als absolut, da es unmöglich war, den Gegenbeweis zu erbringen. Gerade deswegen beinhaltete das frühere Ehe- und Familiengesetz⁹ (slow. Abk. ZZZDR) unter seinen Bestimmungen auch die Rechtsvermutung der Mutterschaft, da davon ausgegangen werden konnte, dass die biologische Mutter nur die Frau sein konnte, die das Kind gebär. Ebenso ist in älteren Büchern des Familienrechts zu finden, dass der Mutterschaft wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde, was gerade aus der Unanfechtbarkeit der Rechtsvermutung *mater semper certa est* hervorgeht.

Das slowenische DZ ging einen Schritt weiter als sein Vorgänger und definiert diese Vermutung heute ausdrücklich in Artikel 112 DZ: »*Za otrokovo mater velja ženska, ki ga je rodila.*« (Als Kindesmutter gilt die Frau, die es gebärt). **Ähnliche** Formulierungen dieser Rechtsvermutung der Mutterschaft sind auch in den Familienrechtsvorschriften anderer Staaten zu finden, z. B.:

- a) Artikel 53 Familiengesetz (Porodični zakon) der Föderation Bosnien und Herzegowina¹⁰ (FBiH-PZ): »*Djetetova majka je žena koja ga je rodila.*«;
- b) Artikel 42 Familiengesetz (Porodični zakon) der Republik Serbien¹¹ (SR-PZ): »*Majka deteta jeste žena koja ga rodila.*«;
- c) § 1591 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)¹²: »*Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.*«;
- d) § 143 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs

7 Paulus V: Digeste 2.4.5; s. noch Scherpe, JM., *The present and future European Family Law*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 2016, S. 85.

8 Cretney, A., *Family Law*, 4. Ausgabe, London: Sweet & Maxwell, 2000, SS. 193-194.

9 Ehe- und Familiengesetz (Zakon o zakonski zvezi in družinskih razmerjih): Uradni list RS, Nr. 69/2004 – amtlich konsolidierter Text, 101/2007 – Entsch. VerfG, 90/2011 – Entsch. VerfG, 84/2012 – Entsch. VerfG, 82/2015 – Entsch. VerfG, 15/2017 – DZ, 30/2018 – ZSVI.

10 Službene novine (Gesetzblatt) der Föderation BiH, Nr. 35/2005, 31/2014.

11 Službeni glasnik (Gesetzblatt) der Republik Serbien, Nr. 18/2005, 72/2011 – and. Gesetz und 6/2015.

12 Bürgerliches Gesetzbuch – Stand 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738; BGBl. I S. 1146).

(ABGB)¹³: ‚Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat.‘;

e) Artikel 1:198 des niederländischen Burgerlijk Wetboek¹⁴ (BW): ‚*Moeder van een kind is de vrouw: a. uit wie het kind is geboren.*‘ (‚Mutter eines Kindes ist die Frau: a. von der das Kind geboren wird.‘);

f) Artikel 58 des Familiengesetzbuchs (Obiteljski zakonik)¹⁵ der Republik Kroatien (HR-OZ): ‚*Djetetovom majkom smatra se žena koja ga je rodila.*‘;

Allerdings ist in der Formulierung des DZ und des HR-OZ ein entscheidender Unterschied hinsichtlich der übrigen ausgewählten Rechtsordnungen zu beobachten. So weisen das slowenische DZ wie auch das HR-OZ bereits mit der Formulierung der Rechtsvermutung auf die neuzeitlichen Standpunkte hin, dass auch die Mutterschaft fraglich sein kann (‚velja‘ und ‚smatra‘). Während bei allen anderen ausgewählten Fällen in den Regelungen zu sehen ist, dass sie aus der traditionellen Festlegung ausgehen, in der davon ausgegangen wird, dass die Frau, die das Kind gebärt, die Kindesmutter ist (‚ist‘, ‚jeste‘, ‚is‘).

Allerdings, wenn in der Vergangenheit die Mutterschaftsvermutung als unanfechtbar galt, führte die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft im Bereich der Biomedizin dazu, dass die Mutter, die das Kind zwar gebärt, nicht unbedingt auch seine biologische Mutter ist. Die Frau, die ein Kind erwartet (die Schwangere), zeigt gewöhnlich bereits nach Außen physische Veränderungen an ihrem Körper, die sich durch die Geschichte hindurch als Anzeichen der Schwangerschaft gebildet haben (z. B. ein großer Bauch, ein steifer Gang, ein erhöhtes Körpergewicht, die Geburt, ...). Obwohl bereits in der Vergangenheit zu einem Abweichen von der Rechtsvermutung der Mutterschaft kommen konnte (z. B. Verwechslung des Kindes im Krankenhaus, vorsätzlich ausgetauschtes beziehungsweise untergeschobenes Kind), kam es erst mit der Entwicklung der Biomedizin zu relevanten Abweichungen von dieser klassischen Rechtsvermutung. Mit der Entwicklung der Biomedizin beziehungsweise der Revolution in der reproduktiven Medizin entwickelten sich nämlich auch verschiedene Techniken der unterstützten Reproduktion (die künstliche Befruchtung, die In-Vitro-Fertilisation (IVF), die Spende von Eizellen und Föten, Leihmutterschaft).¹⁶ So wurde bereits 1978 Louise Brown als erstes Kind geboren, das mit Hilfe der IVF geboren wurde – die Befruchtung fand außerhalb des weiblichen Körpers statt.

13 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - Stand 10.09.2021 (BGBl. I Nr. 175/2021).

14 Burgerlijk Wetboek – Stand 01.01.2021, <https://wetten.overheid.nl/BWBR0002656/2021-01-01#Boek1> (14.09.2022).

15 Narodne novine (Gesetzblatt) der Republik Kroatien, Nr. 103/2015, 98/2019.

16 S. mehr Lowe N. & Douglas, G., *Bromley's Family Law*, 10th Edition, Oxford: Oxford University Press), 2007, S. 306; D'alton-Harrison, R., Mater semper incertus est: who's your mummy? *Med Law Rev.*, 2014, Vol. 22(3), doi: 10.1093/medlaw/fwt047.

3. Abweichungen von der traditionellen Mutterschaftsvermutung

3.1. Identifikation der Mutterschaft aufgrund der Geburtsurkunde

Als Kindesmutter gilt die Frau, die es gebärt. Aus dem Genannten geht hervor, dass für die Entstehung dieses Rechtsverhältnisses die Geburt des Kindes ausreicht. Die Eintragung ins Matrikelbuch bedeutet nur die Verifizierung dieses Verhältnisses.¹⁷ Das Kind muss nämlich sofort nach der Geburt ins Geburtenmatrikelbuch eingetragen werden, was auch im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (auch Kinderrechtskonvention)¹⁸ (KRK) als Kindergrundrecht definiert ist.¹⁹ Dem pflichtet auch Artikel 4 Abs. 4 Pkt. 1 des slowenischen Matrikelgesetzes²⁰ (slow. Abk. ZMatR) bei. Ins Matrikelbuch werden für slowenische Staatsangehörige die Geburtsdaten eingetragen und dazu noch insbesondere die Angaben über die Eltern, also die Mutter und den Vater des Kindes.

Eine Besonderheit stellt die albanische Regelung dar, die in der Familiengesetzgebung keine Rechtsvermutung der Mutterschaft, welche and die Geburt des Kindes gebunden wäre, beinhaltet. Das Familiengesetzbuch von Albanien (Family Code of Albania)²¹ legt in Artikel 175 lediglich fest, dass die Mutterschaft des Kindes mit der Geburtsurkunde identifiziert wird.

3.2 Anonyme Geburt

Die Abweichung von der Rechtsvermutung der Mutterschaft ist auch im Fall der anonymen Geburt gegeben, wo es möglich ist, dass eine Frau die Geburt im Krankenhaus ohne eigene Identifikation vollzieht.²² Nach dem Vollzug der Geburt lässt die Frau das Kind im Krankenhaus zurück beziehungsweise wird dieses von der entsprechenden Behörde des Sozialschutzbereichs übernommen (z. B. wäre das in Slowenien das Zentrum für Sozialarbeit), die dem Kind eine entsprechende alternative Obhut (z. B: Pflegschaft, Annahme an Kindes statt) gewährleistet.²³

Die anonyme Geburt wird vom französischen Code Civil²⁴ (F-CC) geregelt. Der F-CC legt ausdrücklich fest, dass die Mutter nach der Kindesgeburt verlangen kann, dass die Geburtsdaten und ihre Identität als Geheimnis geschützt werden (Artikel 326 F-CC²⁵). Diese Bestimmung wurde vor dem Europäischen Gerichtshof

17 Hrabar IN Alinčič et al., 2007, S. 133.

18 Uradni list RS – Mednarodne pogodbe (Internationale Abkommen), Nr. 9/1992.

19 Vgl. Artikel 7 Abs. 1 KRK: ‚Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen...‘

20 Matrikelgesetzes (Zakon o matičnem registru): Uradni list RS, Nr. 11/2011 – amtlich konsolidierter Text, 67/2019.

21 Family Code of Albania, Law Number 9062 Adopted May 8, 2003.

22 Die anonyme Geburt ist von der vertraulichen Geburt zu unterscheiden (eng. *confidential birth*), wo im Unterschied zur anonymen Geburt die Identität der Mutter der Behörde bekannt ist, aber nicht aufgedeckt wird (Kraljić, S. & Križnik, A., *Pravni izzivi skrbništva*, Maribor: WD Založba, 2021, S. 247.

23 Draškić, M., *Komentar Porodičnog zakona*, Beograd: Službeni glasnik, 2016, S. 123.

24 French Civil Code – France FR512 (consolidated version as of July 1, 2013), <https://wipolex.wipo.int/en/text/450530> (14.09.2022).

25 Vgl. Artikel 326 F-CC: ‚At the time of delivery the mother may request that the secrecy as to her admittance and identity be preserved.‘

für Menschenrechte geschaffen (EGMR), in der Sache *Odievre gegen Frankreich*,²⁶ die sich auf die anonyme Geburt eines Kindes bezog. Die Beschwerdeführerin behauptete nämlich, dass die Bestimmung des Artikel 326 F-CC unmöglich machte, herauszufinden, wer ihre Mutter war, da sie nur Informationen, welche die Identifizierung der Mutter unmöglich machten, erhielt. Die Beschwerdeführerin meinte deshalb, ihr Recht auf Respektierung des Familienlebens würde verletzt (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention²⁷ (EKMR)) sowie dass sie aufgrund der Geburt diskriminiert würde, was im Gegensatz zu Artikel 14 EKMR sei. Der EGMR wies darauf hin, dass der Fall nicht nur als Konflikt zwischen den Rechten der biologischen Mutter und des Kindes behandelt werden könne, da auch in die Rechte der Adoptiveltern und alle Familienmitglieder der biologischen Mutter eingegriffen würde. Der EGMR entschied, dass Frankreich versuchte, ein ausreichendes Gleichgewicht zwischen sich widersprechenden Rechten zu errichten versuchte, indem es den Zugang zu den Informationen über die persönliche Herkunft einerseits und andererseits die Möglichkeit der Kontrolle des Umgangs mit der biologischen Mutter ermöglichte. Der EGMR stellte keine Verletzung der genannten fest, da es der Meinung war, diese Regelung sei geeignet, da sie unzulässige Unterbrechungen der Schwangerschaft verhindere. Damit werde das Recht auf Leben geschützt, das höher steht als das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft. Folglich wurde der Antrag der Beschwerdeführerin abgelehnt.

Im Fall *Godelli gegen Italien*²⁸ bestätigte der EGMR die Verletzung des Artikel 8 EKMR, da eine Person, die von der Mutter bei der Geburt verlassen wurde, nicht ermöglicht wurde, sich mit den Angaben ihrer Herkunft und wer ihre Mutter sei, bekanntzumachen. Der Unterschied zum Fall *Odievre gegen Frankreich* lag darin, dass das italienische Recht nur der Mutter und ihrer Anonymität Vorrang gab. Das italienische Recht erlaubt nämlich in keinem Fall die Aufdeckung, während das nach dem französischen Recht möglich war, wenn die Mutter zustimmte. Dieser Unterschied war auch derjenige, der zur anderen Entscheidung führte, die sich in der Bestätigung der Verletzung des Artikel 8 EKMR im Fall *Godelli gegen Italien* zeigte.

3.3. Kann ein Mann Mutter sein?

2008 wurden die Zeitungen mit Titeln auf den Titelseiten, die auf die erste Schwangerschaft eines Mannes hindeuteten, überschwemmt, und zwar Thomas Beatie aus den USA.²⁹ Die erste unglaubliche Nachricht, die schnell verblasste. Thomas Beatie war nämlich ein transsexueller Mann. Im März 2002 unterzog sich Beatie nämlich einer Operation zur Geschlechtsumwandlung, aber ohne Entnahme der inneren Reproduktionsorgane, und wurde dann 2007 durch eine künstliche Befruchtung mit einer gespendeten männlichen Samenzelle schwanger. Beatie stellt

²⁶ *Odievre gegen Frankreich* (app. no. 42326/98), 13.02.2003.

²⁷ Europäischen Menschenrechtskonvention (Evropska konvencija o človekovih pravicah): Uradni list RS - MP, Nr. 7/1994.

²⁸ *Godelli gegen Italien* (app. no. 33783/09), 25.09.2012.

²⁹ Bekannt ist auch der Fall eines anderen transsexuellen Mannes, der ein Kind gebär, und zwar Hayden Cross 2017 aus dem Vereinigten Königreich.

den ersten Mann dar, der in einer heterosexuellen Ehe mit einer Frau ein Kind gebar.

In Slowenien gibt es kein Gesetz, das die Geschlechtsumwandlung regelt, wie das in anderen Staaten der Fall ist.³⁰ In Japan ist eine der Bedingungen einer Geschlechtsumwandlung nämlich die vollständige Beseitigung der Reproduktionsorgane, um Situationen zu vermeiden, die der von Beatie ähnlich sind. Die Schwangerschaft eines transsexuellen Mannes soll verhindert werden.

Einen großen Schritt vorwärts machte der Vorsitzende des Familiengerichts (President of the Family Division) Sir Andrew MacFarlane, der die erste rechtliche Definition der ‚Mutter‘ im englischen Gewohnheitsrecht (English Common Law) entwickelte. Der Kläger, der in der Zeit der Geburt ein Mann war, wurde als Kindesmutter registriert. Der Kläger war dagegen und behauptete, er sei ein Mann und deswegen müsse er als Kindesvater eingetragen werden. Sir Andrew MacFarlane meinte, die „Mutter“ oder der ‚Vater‘ des Kindes müsse nicht vom Geschlecht abhängig sein und das Geschlecht der Person könne sich von ihrem Elternstatus unterscheiden. Seiner Meinung nach ist die Mutterschaft ein Personenstatus, der dem physischen und biologischen Prozess der Schwangerschaft unterworfen sei, dem Tragen und Gebären des Kindes. Natürlich war das in der Vergangenheit mit dem weiblichen Geschlecht verbunden. Somit entschied der Richter, die Definition müsse gleichbleiben, obwohl es aus medizinischer und rechtlicher Sicht möglich wäre, dass heute eine Person, die rechtlich als Mann anerkannt ist, schwanger wird und gebärt. Der Elternstatus dieser Person gehe nämlich aus ihrer biologischen Rolle bei der Geburt hervor, weshalb die Person, obwohl sie rechtlich als Mann anerkannt ist, nur als ‚Mutter‘ des Kindes definiert werden könne.³¹

3.4. Muss die Frau bei der Kindesgeburt am Leben sein?

Rechtlich gesehen ist für diesen Beitrag auch der Fall Frankielen da Silva Zampoli Padilh, die einen Hirnschlag erlitt, interessant. Die Ärzte stellten nach ihrem Hirntod fest, dass die Herzen der neun Wochen alten Embryonen immer noch schlugen. Deshalb entschieden sie sich, ihre Lebensfunktionen zu erhalten, um die Kindesgeburt zu ermöglichen. Nach 123 Tagen kamen Zwillinge zur Welt.

Wer ist die Kindesmutter? Erinnern wir uns an die Rechtsvermutung – die Mutter ist die Frau, die das Kind gebärt– aber diese Frau war in medizinischer Hinsicht hirntot, was auch in der slowenischen Gesetzgebung das Lebensende und damit die Beendigung der Rechtspersönlichkeit – also Träger/in von Rechten und Verpflichten zu sein - bedeutet. Für die Kindesmutter gibt es nämlich keine Rechtsvermutung, die sich auf 300 Tage nach dem Tod erstrecken würde, wie es bei der Vaterschaft der Fall ist.³² Als Kindesvater wird der Ehemann der Kindesmutter gelten, auch wenn das Kind in der Zeit von 300 Tagen nach seinem Tod geboren wird, und zwar nur, wenn

30 Mehr über Geschlechtsumwandlungen s. Kraljić, S. & Drnovšek, K. (2022). Gender determination in sport. *Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu*. Vol. 59(1), SS. 41-58.

31 Judicial Office, Case No: FD18F00035, 25 September 2019, available: <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2019/09/TT-and-YY-Summary.pdf> (14.08.2022).

32 Vgl. Artikel 113 Abs. 2 DZ: *‚Endet sie Ehe mit dem Tod des Mannes der Kindesmutter und wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach Beendigung der Ehe geboren, gilt der verstorbene Ehemann der Mutter als Kindesvater.‘*

es gezeugt (*in utero*) und es lebendig geboren wurde. Bei der Mutterschaft legt das DZ keine solche Rechtsvermutung fest.

Die Rechtsvermutung der Mutterschaft ist also anzuwenden, ungeachtet dessen, ob das Kind ehelich oder unehelich geboren ist. Allerdings ist in dieser Verbindung der Fall des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu erwähnen – *Marcxs gegen Belgien*.³³ Vom genannten Fall ausgehend, war in Belgien auch die Anerkennung der Mutterschaft für ein Kind, das unehelich geboren wurde, notwendig. Das EGMR nahm den Standpunkt ein, dass keine objektiv berechtigten Gründe vorlagen, dass die Mutter für ein unehelich geborenes Kind eine Mutterschaftserklärung abgeben müsste. In diesem Fall meinte der EGMR weiter, dass es keine Gründe gibt, dass unehelich geborene Kinder hinsichtlich der Feststellung der Mutterschaft anders behandelt werden sollten als ehelich geborene Kinder.

3.5. Leihmutterschaft

Der Kindeswunsch ist manchmal so groß, dass Personen, die auf natürlichem Wege kein Kind zeugen können, andere mögliche Alternativen suchen, wie sie an ein Kind kommen (z. B: Annahme an Kindes statt). Man darf natürlich nicht vergessen, dass in den internationalen Abkommen kein »Recht auf ein Kind« vorkommt, das ein Kind kein Gut oder keine Dienstleistung ist, die vom Staat gesichert oder gewährleistet werden könnten. Das Kind ist ein Mensch ein Träger von Rechten, ungeachtet des Alters und der Reife.³⁴

Die ‚Leihmutterschaft‘ stellt eine der Möglichkeiten dar, welche die Erfüllung des Wunsches nach einem Kind ermöglicht. Die Leihmutterschaft wird häufig als ‚Miete einer Mutter‘ erwähnt, aber sie ist nicht nur das, sondern auch die Miete des Körpers und der Seele einer Frau.

Es ist nicht die Absicht dieses Beitrags, die Leihmutterschaft darzustellen, sondern lediglich ihre Verbindung zur Rechtsvermutung der Mutterschaft. Vom Genannten ausgehend, können bei der Leihmutterschaft mehrere Frauen auftreten, die ein Interesse daran haben könnten, die Kindesmutter zu sein:

- i) die genetische ‚Mutter‘ ist die Frau, die das Ovum beigetragen hat;
- ii) die Gestations-‚Mutter‘ ist die Frau, die das Kind trägt und auch gebärt.

Das Kind wird mit dem Ovum der Auftraggeberin oder dem Ovum einer dritten Frau, die es gespendet hat, gezeugt,

- iii) die soziale Mutter oder die Auftraggeberin ist die Frau, die das Kind übernehmen und auch erziehen wird.³⁵

33 *Marcxs gegen Belgien*, app. no. 6833/74, 13.06.1979.

34 United Nations – General Assembly, *Report of the Special Rapporteur on the sale and sexual exploitation of children, including child prostitution, child pornography and other child sexual abuse material*, A/HRC/37/60, 15 January 2018, str. 15, available: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G18/007/71/PDF/G1800771.pdf?OpenElement> (14.09.2022).

35 Margaletić Čulo, A., Preložnjak, B. & Šimović, I., *Presumption of Motherhood on Crossroad of Surrogacy Arrangements in EU. EU and Comparative Law Issues and Challenges Series – Issue 3*, S. 779.

Die Entwicklung der Reproduktionsmedizin ermöglichte einerseits vielen, sich den Wunsch nach einem Kind erfüllen zu können. Andererseits führte sie aber auch zur sogenannten ‚gespaltenen Mutterschaft‘³⁶). Das Spenden von weiblichen Geschlechtszellen (Eizelle) und das Spenden von Embryonen ermöglichen nämlich, dass eine Frau ein Kind gebärt, das mit ihr genetisch nicht verbunden ist. Somit ist es zur Trennung der ‚genetischen Mutterschaft‘ von der ‚Gestations- beziehungsweise medizinischen Mutterschaft‘ gekommen. Erstere ist nämlich an die Herkunft der Eizelle gebunden, die Zweite an die Schwangerschaft und die Austragung des Kindes bis zur Geburt.³⁷ Das Genannte kommt insbesondere bei der ‚Leihmutterschaft beziehungsweise Surrogat-Mutterschaft‘ zum Ausdruck. Bestimmungen hinsichtlich der Leihmutterschaft können auch im slowenischen Gesetz über die Behandlung von Unfruchtbarkeit und die Verfahren der Befruchtung mit biomedizinischer Unterstützung³⁸ (slow. Abk. ZZNPOB), das in Artikel 7 festlegt, dass eine Frau, die das Kind nach der Geburt entgeltlich oder unentgeltlich einer dritten Person zu überlassen beabsichtigt, nicht zur Befruchtung mit biomedizinischer Hilfe berechtigt ist, zu finden. Aus dem Genannten geht also hervor, dass in Slowenien keine Leihmutterschaft zulässig ist.

2002 war Griechenland der erste europäische Staat, der die Möglichkeit der Leihmutterschaft regelte.³⁹ Die griechische Rechtsordnung legt bei der Leihmutterschaft ausdrücklich die Ausnahme von der Regel *mater semper certa est* fest. Nach dem griechischen Recht wird nämlich ausdrücklich festgelegt, dass die Eltern, die ein Kind beauftragen (eng. commissioning parents; deutsch beauftragende Eltern), sofort nach der Geburt die gesetzlichen Eltern des Kindes werden, gleich wie die biologischen Eltern. Aus Artikel 1464 des griechischen Zivilgesetzbuchs (GR-ZGB) geht hervor, dass im Fall der künstlichen Befruchtung, wo die Leihmutter vorhanden ist, wird die beauftragende Mutter (eng. Commissioning mother), die bereits vor der Geburt die Gerichtsentscheidung darüber erworben hat, als Kindesmutter vermutet, falls die Bedingungen aus Artikel 1458⁴⁰ GR-ZGB erfüllt werden.⁴¹ Allerdings kön-

36 Begriff entnommen aus Dethloff, N., *Familienrecht*. 31. Auflage, München: C. H. Beck, 2015, S. 282.

37 Lüderitz, 1999, S. 243; Hinteregger, M., *Familienrecht*, Wien: Verlag Österreich, 2004, S. 133; Dethloff, 2015, S. 282; Hrabar U Alinčič, M. et al. (2007). *Obiteljsko pravo*, Zagreb: Narodne novine, 2007, S. 133.

38 Gesetz über die Behandlung von Unfruchtbarkeit und die Verfahren der Befruchtung mit biomedizinischer Unterstützung (Zakon o zdravljenju neplodnosti in postopkih oploditve z biomedicinsko pomočjo): Uradni list RS, Nr. 70/2000, 15/2017–DZ.

39 Zypern (2015) und Portugal (2016) folgten Griechenland nach.

40 Sehe Artikel 1458 GR-ZGB: ‚Article 1458. The transfer of a fertilized ova into the body of another woman (the ova should not be hers) and the pregnancy by her is allowed by a court authorization granted before the transfer, given that there is a written and, without any financial benefit, agreement between the persons wishing to have a child and the surrogate mother and in case that the latter is married of her spouse, as well. The court authorization is issued after an application of the woman who wants to have a child, provided that evidence is adduced not only in regard to the fact that she is medically unable to carry the pregnancy to term but also to the fact that the surrogate mother is in good health and is able to conceive.‘

41 Lowe, N., The impact of the Council of Europe on European Family Law IN: Sherpe, J. M. *European Family Law – Volume 1 -The Impact of Institutions and Organisations on European Family Law*.

nen sowohl die Leihmutter als auch die beauftragende Mutter die errichtete rechtliche Verwandtschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt, anfechten, wenn sie nachweisen können, dass die Leihmutterschaft traditionell (vollständig) war. Bei der traditionellen Mutterschaft ist die Leihmutter auch die genetische Mutter, dass sie sowohl die Gebärmutter als auch das Ovum beiträgt. Der Partner der beabsichtigten Mutter ist auch der biologische Kindesvater, da er die Spermien beiträgt.⁴² Wird die Gerichtsentscheidung darüber rechtskräftig, wird die Leihmutter *ex tunc* (also ab der Geburt) die gesetzliche Kindesmutter.⁴³

3.6. Sprung in die Zukunft – künstliche Gebärmuttern

Die Entwicklung der Medizin schreitet fort. Es werden Möglichkeiten untersucht und entwickelt, dass die menschliche Gebärmutter (die Frau) mit einer künstlichen Gebärmutter (engl. *artificial womb* oder *biobag*) ersetzt wird. Die Technologie der künstlichen Gebärmutter (engl. *artificial womb technology* – AWT),⁴⁴ die bereits an Tieren getestet wird, würde neue Dimensionen im Bereich der Mutterschaft eröffnen, da es in diesem Fall nicht zur Geburt käme, die das Schlüsselement in der klassischen Mutterschaftsvermutung und auch in Artikel 112 DZ enthalten ist (*„Als Kindesmutter gilt die Frau, die es gebärt.“*).

Romanis schlägt sogar vor, im Fall der AWT solle der englische Begriff *„gestateling“* verwendet werden, wodurch das neue Produkt der menschlichen Reproduktion (seiner Meinung nach) bezeichnet würde – das sich entwickelnde menschliche Wesen, das *ex utero* gestiert, also außerhalb der Gebärmutter (die sog. *Ectogenese*).⁴⁵ Die Verwendung von AWT würde dazu führen, dass die eigentliche Geburt keine Schlüsselbedeutung für die Kindesgeburt mehr hätte, da es beim Erreichen der ausreichenden Gestationsreife einfach aus der künstlichen Gebärmutter entnommen werden könnte. Sollte sich die AWT so weit entwickeln, dass sie tatsächlich in der menschlichen Reproduktionsmedizin anwendbar und rechtlich

Northampton: Edward Eldar Publishing, 2016, S. 120.

42 Hatzis, A., The Regulation of Surrogate Motherhood in Greece, n.d., S. 1, available: <http://users.uoa.gr/~ahatzis/Surrogacy.pdf> (15.09.2022).

43 Hatzis, A., The Regulation of Surrogate Motherhood in Greece, n.d., S. 6, available: <http://users.uoa.gr/~ahatzis/Surrogacy.pdf> (15.09.2022).

44 Die Technische Universität von Eindhoven (Niederlande) erhielt für die Entwicklung der künstlichen Gebärmutter im kommenden Jahrzehnt fast 3 Millionen Euro Zuschüsse aus dem europäischen Programm Horizon 2020. Es handelt sich um ein Projekt, das Frühgeburten die künstliche Beatmung gewährleisten soll. Im Fall der zu frühen Geburt könnte die künstliche Gebärmutter so eine adäquate Substitution der Schutzumgebung darstellen, wie sie dem Säugling von der Gebärmutter der Mutter gewährt würde. Die künstliche Gebärmutter soll die natürliche Umgebung, die dem Säugling den Übergang ins neue Leben erleichtern soll, gewährleisten (Malewar, A., World's first artificial womb for humans, 2019, <https://www.techexplorist.com/worlds-first-artificial-womb-humans/27131/> (14.09.2022)).

45 Romanis, EC., Artificial womb technology and the frontiers of human reproduction: conceptual differences and potential implications. *J Med Ethics* 2018;0, str. 1–5; glej tudi Hendricks, JS., *Of Woman Born? Technology, Relationship, and the Right to a Human Mother*. College of Law Faculty Scholarship, 2011, https://trace.tennessee.edu/cgi/viewcontent.cgi?referer=https://www.google.si/&httpsredir=1&article=1046&context=utk_lawpubl (13.05.2021).

zugelassen wird, wird auch die Re-Definition der klassischen Rechtsvermutung der Mutterschaft notwendig werden.⁴⁶

3.7. Doppelmutterschaft, Ko-Mutterschaft und multiple Elternschaft

Mit der Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit den heterosexuellen und vor allem mit den Ehegatten in allen Bereichen hat sich auch die Frage im Bereich der Elternschaft eröffnet. Da (heutzutage) für die Zeugung eines Kindes die Vereinigung einer männlichen (Spermien) und einer weiblichen (Eizelle) Geschlechtszelle notwendig ist, ist es gleichgeschlechtlichen Partnern von Natur aus unmöglich, Kinder zu haben. Allerdings ermöglicht die Entwicklung der Befruchtung mit biomedizinischer Unterstützung, dass auch gleichgeschlechtliche Partner in Staaten, wo das rechtlich zulässig ist, zu einem Kind kommen können. Das ist insbesondere bei gleichgeschlechtlichen Partnern, wo zwei Frauen, die mit Hilfe einer gespendeten **männlichen Geschlechtszelle zu einem Kind, das mit einer der Partnerinnen genetisch verbunden ist, kommen können**, in einer Partnerschaft leben, der Fall.

Die Niederlande stellten am 1. April 2014 die gesetzliche Regelung⁴⁷ der sog. ‚Doppelmutterschaft‘ (engl. *dual motherhood*)⁴⁸ vor. Mit dem 1. Januar 2015 folgte Belgien, das die sog. ‚Ko-Mutterschaft‘⁴⁹ (engl. *co-motherhood*) rechtlich regelte.⁵⁰ Beide Staaten ebnen mit ihren Regelungen den Weg im Bereich der Regelung der modernen Mutterschaft, da die die Doppelmutterschaft beziehungsweise die Ko-Mutterschaft gesetzlich regeln.⁵¹ Das Kind hat so zwei Mütter, und zwar die Frau, die es gebärt und die als Erstmutter eingetragen wird, sowie die Frau, die es nicht gebärt, aber die Partnerin der Mutter, die es gebärt, ist.⁵²

Noch einen Schritt weiter gingen der amerikanische Bundesstaat Kalifornien⁵³ und die kanadische Provinz British Columbia⁵⁴, welche die Möglichkeit, dass mehrere Eltern ein Kind haben können (sog. *multiple parents*), gesetzlich eingeführt

46 Kraljić, 2019, S. 385.

47 Act of 25 November 2013, Staatsblad 2013, No. 480 of 5 December 2013.

48 Vgl. Artikel 198 BW, der festlegt, dass die Kindesmutter auch die Frau ist die bei der Kindesgeburt mit der Frau, die das Kind gebärt, verheiratet ist, unter der Bedingung, dass das Kind mit künstlicher Befruchtung gezeugt wurde.

49 Die Rechtsvermutung der *Ko-Mutterschaft* legt ferst, dass bei einem Kind, das (nach dem 1. Januar 2015) in der Ehe der Mutter mit einer anderen Frau oder innerhalb von 300 Tagen nach der Beendigung einer solchen Ehe geboren wird, die Ehegattin als *Ko-Mutter* des Kindes gilt (vgl. Artikel 325/2/1 B-CC). Mehr darüber s. Horsten, D., Swennen, F. & Verschelden, G., *Novelties in Belgian Family Law; Co-Motherhood, Double Surnames and the New Family Courts*. In: Atkin, B. (ed.) *The International Survey of Family Law – 2016 Edition*, Bristol: Jordan Publishing, 2016, SS. 42–50.

50 Act of 5 May 2014, Monitor belge of 7 July 2014.

51 Kraljić, S., *Družinski zakonik s komentarjem*, Maribor: PZ Založba, 2019.

52 Swennen, F., *The changing concept of »family« and challenges for family law in the Benelux countries*. U: Scherpe, JM. (ed.) *European Family Law, Volume II, The Changing Concept of Family Law and Challenges from Domestic Family Law*, Cheltenham Edward Elgar Publishing, 2016, SS. 5–21.

53 Vgl. Sec. 7612(c) California Family Code.

54 PVgl. Sec. 30 Family Law Act of British Columbia.

haben.⁵⁵ Damit ist der Rücktritt von der traditionellen sog. ‚Zweierregel‘ (eng. *rule of two*), die auch das slowenische DZ kennt und Kindern erlaubt, rechtlich gesehen zwei rechtliche Eltern zu haben, vollzogen. Allerdings vergrößern die moderne gesellschaftliche Dynamik, die wachsende soziale Diversität, die internationalen Adoptionen und die Reproduktionstechnologien (eng. *artificial reproductive technologies* – ART) die Komplexität dieser Regel.

Ein wichtiger Schritt in Richtung der mehrfachen Elternschaft (eng. *multiple parenting*; auch: Ko-Elternteile⁵⁶) wurde 2013 gemacht, als Kalifornien das Gesetz SB-274, das die Möglichkeit regelt, dass drei (und möglicherweise noch mehr) erwachsene Personen den Status gesetzlicher Eltern besitzen, verabschiedete. Das Gesetz SB-274 legt fest, dass die Anerkennung mehrerer gesetzlicher Eltern eher eine Ausnahme als die Regel darstellen muss. Sie soll nur in seltenen Fällen angewandt werden, wenn das Kind wirklich mehr als zwei Eltern hat und die Feststellung, dass das Kind mehr als zwei Eltern hat, für den Schutz des Kindes vor Schaden wegen der Trennung von seinen Eltern notwendig ist.⁵⁷

Die Ko-Elternschaft ist auch in den Niederlanden rechtlich geregelt. Allerdings werden der Ko-Elternschaft auch Grenzen gesetzt. So kann dieser Status höchstens vier Eltern, die in höchstens zwei Haushalten leben, zuerkannt werden. Damit es überhaupt zur richtigen Ko-Elternschaft (eng. *legal multi-parenthood*) kommt, ist notwendig:

- a) dass dafür die geeigneten Personen vorhanden sind (z. B. die Gestations- oder/und genetischen Eltern und ihre Partner);
- b) dass eine sog. Ko-Elternschafts-Vereinbarung geschlossen wurde (eng. *multi-parenthood contract*);
- c) eine mandatorische gerichtliche Prüfung durchgeführt werden sowie auch die Bestellung eines Vormunds (eng. *guardian ad litem*) für die Zeit des Verfahrens erfolgen muss.⁵⁸

Der Rücktritt von der ‚Zweierregel‘ ist auch in den Gesetzen der kanadischen Provinzen British Columbia (2013 – Family Law Acts (FLA)) und Ontario (2017 – All Families Are Equal Act (AFEA)) gegeben. Beide Gesetze haben den rechtlichen Rahmen für drei beziehungsweise vier Eltern implementiert, ohne dass die Mitarbeit des Gerichts notwendig wäre.

55 Scherpe, 2016, S. 115.

56 S. mehr darüber in Deutschland bei Scheiwe, K., Mehr als nur zwei Sorgeberechtigte? Mehrelternsorge und soziale Elternschaft in England und Wales und in den Niederlanden aus rechtsvergleichender Perspektive. *RdJB* 2, 2016, SS. 227-240.

57 Sheff, E. A., *Multiple Parents Legally? We could be witnessing the end of the "Rule of Two"*, 2017, <https://www.psychologytoday.com/us/blog/the-polyamorists-next-door/201711/multiple-parents-legally> (14.09.2022).

58 Nola Cammu MA, Legal Multi-parenthood' in Context: Experiences of Parents in Light of the Dutch Proposed Family Law Reforms, *Family & Law*, July 2019, DOI: 10.5553/FenR/000042, <https://www.familyandlaw.eu/tijdschrift/fenr/2019/07/FENR-D-18-00009> (13.09.2022).

4. Schlussgedanken – benötigt die Rechtsvermutung der Mutterschaft eine Re-Definition?

Die Mutterschaft beziehungsweise die Beziehung zwischen der Mutter und dem Kind hat eine Schlüsselbedeutung für die Entwicklung des Kindes in der Kindheit und auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit. Gab es in der Vergangenheit keine Zweifel an der Rechtsvermutung der Mutterschaft, ist diese Frage heute in mehrerlei Hinsicht beziehungsweise Situationen, von denen einige ausgewählt in diesem Beitrag beschrieben werden, offen. Die Entwicklung der Biomedizin und der Rücktritt vom traditionellen Begriff der Partnerschaft sind nur zwei Faktoren, die viele Fragen hinsichtlich der Elternschaft und damit auch der Mutterschaft eröffnet haben. Deshalb ist nicht überraschend, dass die ersten nationalen Gesetzgebungen durch die rechtliche Regulierung dieser neu entstandenen Situationen in Verbindung mit der Mutterschaft bereits wichtige Schritte gemacht haben. Es ist hervorzuheben, dass immer das Kindeswohl im Vordergrund stehen muss und nicht die Vorteile und Interessen (in unserem Fall) der Mutter, oder vielleicht von jemandem anderen. Auch das neue slowenische DZ machte durch die Implementierung der Mutterschaftsvermutung einen großen Schritt, die im vergangenen ZZZDR ausblieb. Es ist nicht so kritisch, dass das ZZZDR sie nicht besaß, wie wichtig ist, dass das DZ sie beinhaltet. Gerade die genannten Veränderungen und die Dynamik im Bereich der Gesellschaftsstrukturen und der Biomedizin geboten die Notwendigkeit der Regelung dieser Frage. Allerdings hatten wir im slowenischen Recht noch keine konkrete Begegnung mit einem prominenten Fall hinsichtlich der Problematik der Mutterschaft, wie es mit den dargestellten Beispielen im Ausland der Fall war. Die ausländische Gesetzgebung passt sich bereits an die neu entstandenen Situationen an und auch die ausländische Rechtsprechung entwickelt und bietet neue kreative Lösungen an. Beide werden sicherlich auch der slowenischen (eventuellen) Praxis als Grundlage dienen können.

Suzana Kraljić, LL.D., Full Professor
Faculty of Law, University of Maribor

MATER SEMPER CERTA EST – INDEED?

Summary: The presumption of maternity (*mater semper certa est*) originates from Roman law. It has always been regarded as incontestable. The development of biomedicine, reproductive technology and changes in social structures caused cracks in this traditional presumption years ago. Over time, the cracks widened, so it is not surprising that selected jurisdictions and judges in court cases began to seek solutions to these newly formed relationships between the mother and her child. In this paper, the author presents selected viewpoints that influenced the concepts of the traditional legal presumption of motherhood.

Keywords: Legal presumption of maternity, transsexuality, surrogacy, anonymous birth, multiple parenthood.

dr. sc. Suzana Kraljić, redovna profesorica
Pravni fakultet Univerzитета u Mariboru

MATER SEMPER CERTA EST- DA LI JE TO TOČNO?

Sažetak: Pretpostavka materinstva (*mater semper certa est*) potiče još iz rimskog prava. Ta pretpostavka se oduvijek smatrala za neoborivu. Razvoj biomedicine, reproduktivne tehnologije i promjene u društvenim strukturama izazvale su pukotine u ovoj tradicionalnoj pretpostavci prije mnogo godina. Vremenom su se pukotine proširile, pa nije iznenađujuće što su odabrane jurisdikcije i sudije u sudskim sporovima počele da traže rešenja za ove novonastale odnose između majke i njenog deteta. U ovom radu autor iznosi odabrana gledišta koja su uticala na koncept tradicionalne pravne pretpostavke majčinstva.

Ključne riječi: zakonska pretpostavka materinstva, transseksualnost, surrogat majčinstvo, anonimno rođenje, višestruko roditeljstvo.